Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe

Innung des Kraftfahrzeughandwerks Region Dresden I

**ANTRAG**

***Antrag auf Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 in Verbindung mit Anlage VIII und Anlage VIIIc StVZO***

**1. Name und Sitz der/des Antragsteller/s**

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

* 1. Sitz von Zweigstelle oder Nebenbetrieb für die/den der Antrag gestellt wird.

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

* 1. Für die SP-Durchführung ist der Betrieb mit dem in Nummer 2.4.1.2 Anlage VIIIc StVZO genannten

     - Handwerk in der Handwerksrolle bei der Handwerkskammer       eingetragen.

Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist beigefügt.

* 1. Das Führungszeugnis der/des Ansteller/s bzw. der zur Vertretung berufenen Person/en nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei für die SP-Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: [ ]  ja [ ]  nein

ist beantragt: [ ]  ja [ ]  nein

* 1. Der Auszug aus dem Verkehrszentralregister für den/die Antragsteller bzw. für die zur Vertretung berufene/n Person/en für die SP-Anerkennung

liegt vor: [ ]  ja [ ]  nein

ist beantragt: [ ]  ja [ ]  nein

* 1. Der Antragsteller bestätigt, dass für die mit der Durchführung der SP betrauten Fachkräfte eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit der SP entstehenden Ansprüche besteht, dieses nachweist und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.9 Anlage VIIIc StVZO

liegt vor: [ ]  ja [ ]  nein

* 1. Der Antragsteller stellt das Land, in dem er tätig wird, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der SP von ihm oder den ihm beauftragten Fachkräften verursacht werden, bestätigt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung und erklärt, dass er diese Versicherung aufrecht erhalten wird.

Nachweis über eine Haftpflichtversicherung nach Nummer 2.10 Anlage VIIIc StVZO

liegt vor: [ ]  ja [ ]  nein

**2. Verantwortliches Personal**

* 1. Name/n der für die Durchführung der SP verantwortlichen Person/en:

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: [ ]  ja [ ]  nein

ist beantragt: [ ]  ja [ ]  nein

Der Auszug aus dem Verkehrszentralregister

liegt vor: [ ]  ja [ ]  nein

ist beantragt: [ ]  ja [ ]  nein

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift

Das Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle

liegt vor: [ ]  ja [ ]  nein

ist beantragt: [ ]  ja [ ]  nein

Der Auszug aus dem Verkehrszentralregister

liegt vor: [ ]  ja [ ]  nein

ist beantragt: [ ]  ja [ ]  nein

* 1. Die verantwortliche/n Person/en hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

Name Qualifikation

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

Name Qualifikation

Die genannte/n Personen hat/haben an einer Erst-/Wiederholungsschulung nach Nummer 2.6 i. V m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigefügt:

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Datum der Erst-/Widerholungsschulung: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Datum der Erst-/Widerholungsschulung: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

1. **Andere zur Durchführung der SP eingesetzten Fachkräfte, einschließlich des SP-Beauftragten (SPB)**

Die für die Durchführung der SP angestellte/n Fachkraft/kräfte und des/der SP-Beauftragten hat/haben die nach Nummer 2.4 Anlage VIIIc StVZO geforderte Qualifikation. Nachweise sind beigefügt:

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

Name (Fachkraft/SPB) Qualifikation

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |

Name (Fachkraft/SPB) Qualifikation

Die Fachkräfte und SPB haben an einer Erst-/Widerholungsschulung nach Nummer 2.6 i. V. m. Nummer 7 Anlage VIIIc StVZO erfolgreich teilgenommen. Bescheinigung/en der Schulungsstätte/n ist/sind beigefügt:

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Datum der Erst-/Widerholungsschulung: | Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. |

|  |  |
| --- | --- |
| Name: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Datum der Erst-/Widerholungsschulung: | Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. |

**4. Vorhandene Voraussetzungen**

* 1. Beschaffenheit und Ausstattung

Die Beschaffenheit und Ausstattung der Werkstätten (Hauptbetrieb/Zweigstellenbetriebe), für die der Antrag gestellt wird, entspricht den Vorschriften der Anlage VIIId StVZO:

 [ ]  ja [ ]  nein

|  |
| --- |
|  |
|  |

Anschrift/en der Werkstätte/n

* 1. Einschlägige Vorschriften

Die für die SP einschlägigen Vorschriften der StVZO und die dazu gehörenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung liegen vor:

 [ ]  ja [ ]  nein

* 1. Das Verkehrsblatt - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung - oder die fachlich einschlägigen Auszüge daraus, die für die Durchführung der SP erforderlich sind, aus dem Verkehrsblatt, wenn sie von Dritten, die sich zur frühzeitigen und vollständigen Lieferung gegenüber den Werkstätten verpflichten, ausgegeben worden sind, liegen vor:

[ ]  ja [ ]  nein

* 1. Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeug- und/oder Bremsenhersteller für die Fahrzeuge, an denen SP durchzuführen sind, liegen vor:

[ ]  ja [ ]  nein

1. **Dokumentation**

Die Dokumentation nach Nummer 2.8 Anlage VIIIc StVZO ist beigefügt.

1. **Beschränkung der Anerkennung**
	1. Die Anerkennung soll auf die Durchführung von SP an folgenden Fahrzeugarten/fahrzeugtypen beschränkt werden:

|  |
| --- |
|  |
|  |

* 1. Die Anerkennung soll auf die Durchführung von SP an Fahrzeugen folgender Hersteller beschränkt werden:

|  |
| --- |
|  |
|  |

1. **Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, der Anerkennungsstelle unverzüglich mitzuteilen.**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ort: | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Datum: | Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. |
|  |

Unterschrift der/des Aussteller/s

**Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrages**

**Zu Ziffer 1**

Hier ist die Anschrift des Hauptbetriebes einzutragen.

**Zu Ziffer 1.1**

Sofern Zweigstellen oder Nebenbetriebe bestehen, für die eine Anerkennung zur Durchführung der SP ebenfalls beantragt werden soll, sind diese hier einzutragen. Falls mehr als ein/e Zweigstelle/Nebenbetrieb besteht, ist ein weiterer gesonderter Antrag zu stellen.

**Zu Ziffer 1.2**

Hier ist einzutragen, mit welchem Handwerk der Betrieb in der Handwerksrolle eingetragen ist. Sollte der Betrieb mit dem Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk eingetragen sein, ist dies handschriftlich zu vermerken. Darüber hinaus ist der Sitz der Handwerkskammer anzugeben, bei der die Rolleneintragung besteht.

**Zu Ziffer 1.3**

Für den Antragsteller oder bei juristischen Personen, die nach dem Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, ist ein Führungszeugnis der Belegart „O“ dem Antrag beizulegen. Sofern das Führungszeugnis (i.d.R. Einwohnermeldeamt/Meldestelle) beantragt wurde, aber noch nicht vorliegt, ist die Unterlage baldmöglichst bei der anerkennenden Kfz-Innung nachzureichen.

**Zu Ziffer 1.5 / 1.6**

Die Versicherung muss bestätigen, dass das Risiko aus der SP-Durchführung im Rahmen und im Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung mitversichert ist. Eine Kopie der Bestätigung ist dem Antrag beizufügen.

**Zu Ziffer 2.1**

Namen, Vornamen, Anschriften der für die Durchführung der SÜ verantwortlichen Personen sind aufzuführen und von den verantwortlichen Personen unterschreiben zu lassen. Auch für die verantwortlichen Personen sind Führungszeugnisse zu beantragen.

**Zu Ziffer 2.2**

Die verantwortlichen Personen müssen erfolgreich eine abgeschlossene Meisterausbildung in den unter der Nummer 2.4.2.1 Anlage VIIIc StVZO genannten Berufen besitzen. Die entsprechenden Qualifikationen sind anzugeben und Nachweise sind beizufügen. Darüber hinaus sind die Schulungsbescheinigungen/Zertifikate über die erfolgreich absolvierten SP-Schulungen (Erst- bzw. Wiederholungsschulung) beizufügen.

Auch für die zur Durchführung der SP eingesetzten Fachkräfte und SPB sind die Qualifikationen anzugeben und Nachweise über die Qualifikationen sowie die erfolgreich absolvierten SP-schulungen aufzuführen und beizufügen. Die Funktion des SPB kann auch von Fachkräften zur Durchführung der SP übernommen werden. Selbstverständlich können auch verantwortliche Personen die Funktion des SPB übernehmen; in diesem Fall sind der Name und die Qualifikation der verantwortlichen Person aufzuführen. Nicht zutreffendes (Fachkraft/SPB) ist zu streichen.

**Zu Ziffer 4.1**

Es ist zu bestätigen, dass die Beschaffenheit und Ausstattung aller Werkstätten (Hauptbetrieb/Zweigstellenbetrieb) den Anforderungen der Nummer 2.1 und 2.2 Anlage VIIId StVZO entsprechen. Die Anschriften der Werkstätten sind anzugeben. Falls bei einer Überprüfung durch die anerkennende Kfz-Innung festgestellt wird, dass hier unzutreffende Angaben wurden, kann die Anerkennung für die entsprechende Werkstatt entzogen werden.

**Zu Ziffer 5**

Von der SP-Werkstatt ist eine Dokumentation der Betriebsorganisation zu erstellen, die interne Regeln enthält und durch die sichergestellt wird, dass die SP ordnungsgemäß durchgeführt wird (SP-QS-Handbuch).

Das Handbuch ist mit dem Antrag bei der zuständigen Innung des Kfz-Handwerks zur Prüfung vorzulegen. Sofern das Handbuch nicht mit dem Antrag bei der zuständigen Innung vorgelegt wird, muss es bei der Betriebsbegehung durch den Innungsbeauftragten überprüft werden. Die Anerkennung wird erst erteilt, wenn das Handbuch von der Innung bzw. dem Beauftragten überprüft wurde. Zum Zeitpunkt der Anerkennung müssen mindestens die verantwortlichen Personen, Fachkräfte sowie SPB im Handbuch aufgeführt und die erforderlichen Schulungen absolviert und Wiederholungsschulungen geplant sein.

An Stelle eines SP-QS-Handbuches kann der SP-Betrieb auch ein EDV-Programm zur Dokumentation der Betriebsorganisation verwenden. Bei der zuständigen Innung des Kfz-Handwerks müssen dann entsprechende Ausdrücke vorgelegt werden bzw. muss bei der Betriebsbegehung durch den Innungsbeauftragten das Programm überprüft werden.

**Zu Ziffer 6**

Die Anerkennung zur SP-Durchführung kann auf bestimmte Fahrzeuggruppen (Nr. 6.1) oder Fahrzeughersteller (Nr. 6.2) beschränkt werden. Sofern eine Beschränkung vorgenommen werden soll, ist hier anzukreuzen, auf welche Kraftfahrzeuge die SP-Anerkennung beschränkt werden soll.

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)